

## AGB der bocom Unternehmenskommunikation GmbH

**1. Geltungsbereich** Sämtliche Angebote, Lieferungen und/oder Leistungen der bocom Unternehmenskommunikation GmbH (im folgenden BOCOM) erfolgen – unbeschadet abweichender schriftlicher Vereinbarungen im Einzelfall – ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB) in der jeweils gültigen Fassung. Abweichungen zu diesen AGB bedürfen in jedem einzelnen Fall der im Vorhinein und schriftlich erteilten Zustimmung durch BOCOM.

**2. Angebote und Auftragsbestätigung** Sämtliche Angebote von BOCOM sind freibleibend, der Auftraggeber (im folgenden AG) ist an seine Angebote zwei Wochen gebunden. Grundlage für die von BOCOM zu erbringenden Lieferungen und/oder Leistungen ist der erteilte Auftrag sowie die von diesem zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen.

Ein Auftrag kommt mit der Unterzeichnung des Auftrages durch den AG oder durch Bewirken der Lieferung und/oder Leistung zustande; Stillschweigen alleine gilt nicht als Annahme eines Auftrages. Die Ausstellung einer separaten Auftragsbestätigung durch BOCOM ist nicht erforderlich.

Weicht die Auftragsbestätigung bzw. die Leistung von der Bestellung ab, so gilt diese als vom AG genehmigt, sofern er nicht binnen einer Frist von 3 Tagen schriftlich Gegenteiliges der BOCOM mitteilt.

**3. Präsentationen / Briefings** Die Einladung des AG, eine Präsentation zu erstellen, gilt als Auftrag, einen definierten Leistungsinhalt zu erbringen, der einen Rechtsanspruch von BOCOM auf Entgeltlichkeit der Präsentation begründet. Für diese Leistungen im Rahmen der Präsentation steht BOCOM ein angemessenes Honorar zu, das zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand von BOCOM für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt. Erhält BOCOM nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen bzw. Rechte von BOCOM, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum von BOCOM. Diese sind vom AG unverzüglich und vollständig zurückzustellen. BOCOM ist diesfalls berechtigt, sämtliche Leistungen einschließlich Ideen anderweitig zu verwenden.

Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Weitergabe oder sonstige Verbreitung ist ohne ausdrückliche Zustimmung von BOCOM nicht zulässig.

Der AG wird BOCOM über deren Wunsch für jede zu erbringende Leistung und Maßnahme brieflich und BOCOM im Rahmen dieser Briefings die grundsätzlichen Vorgaben für die zu erbringenden Leistungen erteilen sowie alle für die Ausführungen des Auftrages erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen.

Sollten sich aufgrund nachträglicher Entscheidungen und Re-Briefings des AG Korrekturen bzw. Änderungen der ursprünglichen Aufgabenstellung bzw. der ursprünglich geplanten Maßnahmen ergeben, die zu einem Mehraufwand für BOCOM führen, so ist BOCOM berechtigt, diesen Mehraufwand dem AG in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch für sämtliche Autorenkorrekturen.

**4. Rechte und Pflichten von BOCOM** BOCOM wird die Interessen des AG angemessen und mit der Sorgfalt eines ordentlichen und umsichtigen Kaufmannes wahrnehmen.

BOCOM ist nicht verpflichtet, die vom AG übermittelten Unterlagen, Daten und Informationen auf Vollständigkeit, Richtigkeit sowie darauf zu prüfen, ob diese für den beabsichtigten Verwendungszweck geeignet sind, in Rechte Dritter eingreifen oder gegen gesetzliche Bestimmungen (z.B. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Markenschutzgesetz etc.) verstoßen.

Ohne gesonderten Auftrag wird BOCOM den AG nicht auf allfällige mit der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen verbundene Risiken, insbesondere solche rechtlicher Natur (unlauterer Wettbewerb, Markenschutz u.dgl.) hinweisen. Sofern der AG dies wünscht, wird BOCOM über gesonderten Auftrag die erbrachten Leistungen und Maßnahmen auf deren Vereinbarkeit mit dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) oder sonstige gesetzliche Bestimmungen prüfen und den AG auf allfällige Bedenken schriftlich hinweisen. Dies setzt jedoch einen im Vorhinein erteilten schriftlichen Auftrag des AG voraus; der AG wird die dabei anfallenden Kosten, etwa Rechtsberatungskosten, selbst tragen.

BOCOM wird sich bemühen, sämtliche Leistungen termingerecht zu erbringen. Wird der Beginn der Ausführung einer Leistung verzögert oder treten während der Ausführung Verzögerungen oder Unterbrechungen ein, so wird BOCOM angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Überschreitung der festgelegten Termine und Fristen zu vermeiden bzw. die Verzögerung im Rahmen zu halten. Wird der Beginn der Ausführung einer Leistung verzögert oder treten während der Ausführung Verzögerungen oder Unterbrechungen aufgrund von Umständen ein, die in der Sphäre des AG liegen, so verlängern sich die festgelegten Termine in einem angemessenen Umfang.

BOCOM ist nach freiem Ermessen berechtigt, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter zu bedienen und derartige Leistungen zu substituieren ("Besorgungshilfe").

BOCOM ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf BOCOM und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem AG dafür ein Entgeltanspruch entsteht.

**5. Änderungen / Abweichungen** Kosten, die auf einer nachträglichen Änderung oder Anpassung der Bestellung beruhen, werden ausschließlich vom AG getragen.

**6. Preise / Zahlung** Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes. Sollten sich die Kosten zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung erhöhen, so ist BOCOM berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich verrechnet. Zahlungen sind, sofern nicht anders vereinbart, mit Rechnungserhalt und ohne Abzug fällig.

BOCOM ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Barauslagen, die über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehen (z.B. für Botendienste, Reisen, etc.) sind vom AG zu ersetzen.

Das Entgelt gebührt BOCOM auch dann zur Gänze, wenn die Erfüllung des Auftrages aus Gründen unterbleibt, die nicht in der Sphäre von BOCOM gelegen sind; die Anrechnungsbestimmung des § 1168 Abs. 1 ABGB wird ebenso abbedungen, wie § 1168a 1 Satz ABGB.

Kostenvoranschläge von BOCOM sind unverbindlich.

Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt diese der AG ebenso wie Transport- und Zustellkosten.

Wechsel und Schecks werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung, ohne Verpflichtung zur Vorlage und Protesterhebung und nur zahlungshalber angenommen.

Bei auch bloß objektivem Zahlungsverzug hat der AG Verzugszinsen in der Höhe von 3% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, mindestens jedoch 1% pro Monat zu entrichten. Allenfalls gewährte Rabatte, Nachlässe oder sonstige Vergünstigungen gelten bei Zahlungsverzug oder im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den AG als nicht gewährt. Im Fall auch des bloß objektiven Verzuges verpflichtet sich der AG, die zur Einbringlichmachung der Forderung anlaufenden Mahn- und Inkassospesen zu bezahlen. Wird über den AG ein Insolvenzverfahren eröffnet, der Konkurs über das Vermögen des AG mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet, ein Exekutionsverfahren gegen den AG eingeleitet, tritt eine Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des AG ein, erfolgen nicht vollkommen unbedenkliche Kreditauskünfte über den AG oder befindet sich der AG gegenüber BOCOM in Zahlungsverzug, so ist BOCOM berechtigt, die sofortige Zahlung sämtlicher, auch noch nicht fälliger Beträge zu verlangen. Weiters ist BOCOM in jedem dieser Fälle berechtigt, weitere von BOCOM auftragsbestätigte Lieferungen auch dann von Vorauskasse oder Sicherstellung abhängig zu machen, wenn eine solche nicht vereinbart worden ist.

**7. Eigentumsvorbehalt** BOCOM behält sich das Eigentumsrecht bis zur gänzlichen Bezahlung ausdrücklich vor. BOCOM ist nach voriger Ankündigung zum Rücktritt vom Vertrag und zur Abholung der Vorbehaltsware berechtigt, wenn der AG mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen auch in bloß objektivem Verzug ist oder Umstände eintreten, die eine Gefährdung der Ansprüche von BOCOM begründen.

**8. Gewerbliche Schutzrechte** Ohne gegenteilige schriftliche Vereinbarung räumt BOCOM dem AG auf Dauer der Beauftragung an sämtlichen in oder aus Zusammenhang mit dem jeweiligen Auftrag stehenden Leistungen, Arbeitsergebnissen und Schöpfungen, vor allem an Werken im Sinne des Urheberrechtsgesetzes, wie insbesondere an sämtlichen Texten, Graphiken, Bildern, Layouts, Ideen, Konzepten, Plänen, Skizzen, Werbemitteln, Filme, Entwürfen, Designs, Kennzeichen etc. ein auf die Republik Österreich beschränktes Nutzungsrecht (Werknutzungsbevollmächtigung) ein. Der sachliche Umfang dieses Nutzungsrechtes richtet jeweils nach dem Zweck des einzelnen Auftrages bzw. der einzelnen (Werbe) Maßnahme.

Bei Inanspruchnahme von Leistungen Dritter wird BOCOM dafür Sorge tragen, dass mit jenen Dritten entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen werden, so dass sichergestellt ist, dass BOCOM die Nutzungsrechte an diesen Leistungen im Sinne dieses Vertragspunktes erhält.

Änderungen von Leistungen, Arbeitsergebnissen und Schöpfungen, vor allem an Werken im Sinne des Urheberrechtsgesetzes, sind nur mit Zustimmung von BOCOM bzw. des Urhebers zulässig.

Der Erwerb jeglicher Nutzungs- und Verwertungsrechte durch den AG erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung sämtlicher Rechnungen an BOCOM. Bis zu diesem Zeitpunkt behält sich BOCOM jegliche Nutzungs- und Verwertungsrechte vor. Zudem ist BOCOM bei Zahlungsverzug berechtigt, die Unterlassung jeglicher Nutzung von erbrachten Leistungen zu verlangen.

**9. Gewährleistung** BOCOM leistet ohne ausdrückliche schriftliche Zusage keine Gewähr für eine bestimmte Verwendbarkeit oder Verwertbarkeit der Leistungen.

Der AG ist bei sonstigem Verlust jeglicher Ansprüche aus einer Mangelhaftigkeit verpflichtet, die Leistung von BOCOM unverzüglich und eingehend – auch hinsichtlich der Eignung für den beabsichtigten Verwendungszweck – zu überprüfen und allfällige Mängel unverzüglich unter genauer Bezeichnung der Mängel schriftlich zu rügen. Der AG ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen unwesentlicher Mängel zurückzuhalten oder auf einen Warenteil entfallende Zahlungen deshalb zurückzuhalten, weil ein anderer Warenteil wesentliche Mängel aufweist. Jegliche Ansprüche auf Gewährleistung sind solange gehemmt, als sich der AG in Zahlungsverzug befindet; diese Hemmung hindert jedoch nicht den Beginn, Lauf und Ablauf der Gewährleistungsfrist.

Ansprüche auf Gewährleistung verjähren innerhalb von 6 Monaten nach der tatsächlichen Übergabe der Ware bzw. erbrachter (Teil-)Leistung an den AG.

Der AG ist verpflichtet, BOCOM bei der Mängelfeststellung und -bhebung zu unterstützen und alle erforderlichen Maßnahmen (wie Zutritt, Einsicht in Unterlagen, etc.) zu ermöglichen. Kommt der AG bei der Mängelbhebung seiner Mitwirkungspflicht trotz schriftlicher Mahnung durch BOCOM nicht nach, ist die Geltendmachung jeglicher Ansprüche, die aus einer mangelhaften Leistung resultieren, ausgeschlossen.

**10. Schadenersatz** Die Haftung von BOCOM ist dem Grunde nach auf solche Schäden beschränkt, die nachweislich von BOCOM vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig verursacht werden, der Höhe nach mit netto € 2.000,-.

BOCOM trifft hinsichtlich der durch den AG übermittelten zur Verarbeitung oder Weiterleitung an Dritte bestimmten Daten keinerlei Prüfpflicht. Insbesondere ist auch die Haftung für technisch bedingte Datenübertragungsfehler bei Datentransfers durch BOCOM an Dritte ausgeschlossen. Das Übertragungsrisiko trägt in allen Fällen ausschließlich der AG.

Der Ersatz von Schäden wegen verspäteter Lieferung oder Verbesserungs- oder Austauschverzuges, von Mängelfolgeschäden, bloßen Vermögensschäden, entgangenen Gewinn und von Schäden Dritter ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Ansprüche auf Ersatz von Schäden müssen in jedem Fall bei sonstigem Ausschluss längstens innerhalb eines Jahres ab Liefertermin gerichtlich geltend gemacht werden. Für nach Ablauf dieser Frist geltend gemachte oder erst entstehende Schäden wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

Der AG verpflichtet sich, BOCOM von allen Ansprüchen Dritter, die auf den vom AG zur Verfügung gestellten Inhalten beruhen, freizustellen und BOCOM die Kosten zu ersetzen, die dieser wegen möglicher Rechtsverletzungen entstehen. Dies betrifft insbesondere auch alle Ansprüche und behördlichen Maßnahmen, die BOCOM wegen des Inhalts der Angebote treffen.

**11. Aufrechnungs- und Abtretungsverbot / Zurückbehaltungsrecht** Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des AG gegen Forderungen von BOCOM ist ausgeschlossen. Die Abtretung jedweder Ansprüche des AG gegen BOCOM ist unzulässig und rechtsunwirksam.

Solange der AG nicht sämtliche Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung mit BOCOM erfüllt hat, ist BOCOM berechtigt, sämtliche Leistungen und Lieferungen zurückzubehalten.

**12. Salvatorische Klausel** Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der AGB berührt nicht die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen; diesfalls gelten jene Vereinbarungen als getroffen, welche rechtswirksam sind und der ursprünglichen Zielsetzung von BOCOM am nächsten kommen.

**13. Erfüllungsort / Gerichtsstand / anwendbares Recht** Für alle Ansprüche aus dem Vertrag wird als Erfüllungsort der Sitz von BOCOM und die ausschließliche Zuständigkeit des in Wien sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart. BOCOM bleibt jedoch berechtigt, den AG an seinem Sitz zu klagen.

Es gilt ausschließlich das materielle Recht Österreichs.

**14. Schriftformvorbehalt** Zusagen von BOCOM oder Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit in jedem einzelnen Fall der schriftlichen Bestätigung durch BOCOM.

**15. Zustellungen** Zustellungen von BOCOM an den AG erfolgen an die vom AG zuletzt bekanntgegebene Anschrift

Stand: 21. Juli 2010